

Inhalt

- I. Allgemeines
 - § 1 Grundsätze
- II. Aufgaben des Schüler:rats
 - § 2 Interessenvertretung der Schüler:innen
 - § 3 Selbstgewählte Aufgaben
 - § 4 Übertragene Aufgaben
 - § 5 Kooperationen
- III. Organe des Schüler:rats
 - § 6 Kurs-/ Klassenversammlung
 - § 7 Kurs-/ Klassensprecher:innen
 - § 8 Schüler:rat
 - § 8a Zusammensetzung und Stimmrecht
 - § 8b Sitzung
 - § 8c Beschlussfähigkeit
 - § 9 Schriftführer:in
 - § 10 Vorstände
 - § 10a Zentraler Vorstand
 - § 10b Erweiterter Vorstand
 - § 11 Schüler:sprecher:in
 - § 11a Abwahl
 - § 12 Ministerien
 - § 13 Sonderarbeitsgruppen
 - § 14 Schulversammlung
- IV. Anträge aus der Schüler:schaft
 - § 15 Anträge aus der Schüler:schaft
- V. Wahl
 - § 16 Wahlgrundsätze
 - § 17 Wahl der Klassensprecher:innen und deren Stellvertreter:innen
 - § 18 Wahl des Zentralen Vorstands
 - § 19 Vertrauenslehrer:innenwahl
 - § 20 Schulgemeinderatsmitglieder
- VI. Anhang

I. Allgemeines

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Schüler:rat ist Sache aller Schüler:innen. Nur wenn alle Schüler:innen den Schüler:rat unterstützen, sich beteiligen oder einbringen, kann er Erfolg haben.
- (2) Grundsätzlich stehen jedem: jeder Schüler: in die Organe des Schüler: rats offen. Es kann sich jede: r Schüler: in mit Fragen, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe des Schüler: rats wenden, vor allem an deren Kurs-/ Klassensprecher: in sowie den Vorstand.
- (3) Es ist darauf zu achten, dass alle interessierten Schüler:innen in die Schüler:ratsarbeit mit einbezogen sind, auch wenn sie nicht in den Schüler:rat gewählt wurden. Das gilt insbesondere für die jüngeren Schüler:innen der Sekundarstufe I.
- (4) Damit der Schüler:rat seine Aufgaben erfüllen kann, müssen Schulleitung, Lehrer:innen, Eltern und Schüler:innen, die sich in der Schule mit unterschiedlichen Rechten, Pflichten, Aufgaben und Interessen begegnen, zusammenarbeiten.
- (5) Schüler:innen dürfen wegen ihrer Tätigkeit im Schüler:rat weder bevorzugt, noch benachteiligt werden. Die Arbeit als Klassen- und Kurssprecher:in und/oder Schüler:sprecher:in wird auf Antrag im Zeugnis erwähnt und damit bescheinigt.
- (6) Die Satzung der Schüler:vertretung ist Grundlage der Arbeit. Satzungsänderungen kann der Schüler:rat mit 2/3-Mehrheit beschließen. Eine geheime Abstimmung wird durchgeführt, sobald ein Mitglied des Schüler:rates dies wünscht.
- (7) Um die Transparenz der Organe des Schüler:rats zu gewährleisten, ist über alle Tätigkeiten durch Protokolle zu informieren.

II. Aufgaben des Schüler:rats

§ 2 Interessenvertretung der Schüler:innen

- (1) Die Schüler:ratsarbeit dient der Interessenvertretung aller Schüler:innen der gesamten Schule, unberücksichtigt der besonderen Aufgabe der Schüler:sprecher:innen.
- (2) Der Zentrale Vorstand hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schüler:innen gegenüber der Schulleitung, den Lehrenden und der Elternschaft zu vertreten. Dazu nehmen die Schüler:sprecher:innen ihr Anhörungs-, Vorschlags-, Beschwerde-, Vermittlungs-, Vertretungs- sowie Informationsrecht in Anspruch.
- (3) Der Erweiterte Vorstand entsendet Vertreter:innen in den Schulgemeinderat gemäß § 18.
- (4) Schüler:sprecher:innen können einzelne Mitschüler:innen vertreten, sofern diese es wünschen.

§ 3 Selbstgewählte Aufgaben

- (1) Der Schüler:rat verpflichtet sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv teilzuhaben und dabei auf die Wünsche der Schüler:innen einzugehen. Insbesondere soll sich der Schüler:rat in folgenden Themenbereichen engagieren:
 - I. Klima und Nachhaltigkeit
 - II. Soziales
 - III. Kirche und religiöses Leben
 - IV. Schulentwicklung
 - V. Digitalisierung und Haustechnik

§ 4 Übertragene Aufgaben

(1) Dem Schüler:rat können von Schulleitung und Elternrat Aufgaben delegiert werden.

§ 5 Kooperationen

- (1) Der Zentrale Vorstand beteiligt sich an interschulischen Kooperationen, dazu zählen hauptsächlich der Stadt- und Landesschüler:rat.
- (2) Dem Schüler:rat steht es zu interschulische Kooperationen ins Leben zu rufen.

III. Organe des Schüler:rats

§ 6 Kurs-/ Klassenversammlung

- (1) Die Kurs- bzw. Klassenversammlung besteht aus allen Schüler:innen eines Kurses bzw. einer Klasse. Sie hat die Aufgabe, alle Fragen der Schüler:mitverantwortung, die sich innerhalb der Klasse bzw. des Kurses ergeben, zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen.
- (2) Der:die Kurs- bzw. Klassensprecher:in beruft die Kurs- bzw. Klassenversammlung in Absprache mit der:dem Tutor:in bzw. Klassenlehrer:in ein und leitet sie.
- (3) Für die Kurs- bzw. Klassenversammlung können bei Bedarf bis zu eine Unterrichtsstunde pro Monat beantragt werden. Wird diese Zeit in einem Monat nicht in Anspruch genommen, so ist diese nicht auf den nächsten Monat übertragbar.
- (4) Die Kurs- bzw. Klassenversammlung muss zwingend zweckgebunden sein und der Informationsbereitstellung oder Diskussion bzgl. Schüler:vertretungs relevanter Themen dienen.

§ 7 Kurs-/ Klassensprecher:innen

- (1) Die Kurs- bzw. Klassensprecher:innen und deren Stellvertreter:innen vertreten die Interessen der Schüler:innen eines Kurses bzw. einer Klasse im Schüler:rat. Ihre Amtszeit als Mitglied im Schüler:rat beträgt ein Schuljahr.
- (2) Die Kurs- bzw. Klassensprecher:innen und deren Stellvertreter:innen werden innerhalb der ersten zwei Unterrichtswochen, gemäß §17, von ihren Kursen bzw. Klassen gewählt.
- (3) Die Kurs- bzw. Klassensprecher:innen und deren Stellvertreter:innen sind verpflichtet, die Klasse bzw. den Kurs innerhalb von 4 Schultagen umfassend über die Angelegenheiten des Schüler:rats zu informieren.

§ 8 Schüler:rat

§ 8a Zusammensetzung und Stimmrecht

- (1) Die Kurs- bzw. Klassensprecher:innen, oder bei Abwesenheit deren Stellvertreter:innen, bilden den Schüler:rat.
- (2) Bei Beschlüssen sind alle anwesenden Mitglieder des Schüler:rates stimmberechtigt.
- (3) Schüler:innen ist es erlaubt, sich auch ohne aktiven Posten als Kurs- bzw. Klassensprecher:in, bzw. Stellverteter:in als Mitglieder im Schüler:rat zu beteiligen, ihnen steht jedoch kein Stimmrecht zu.

§ 8b Sitzung

- (1) Die Termine der Schüler:ratssitzungen werden zu Beginn des Schuljahres festgelegt und bekanntgegeben. Sie finden alle zwei Wochen in einer großen Hofpause statt.
- (2) Jede Schüler:ratssitzung ist öffentlich. Nur auf Antrag eines Mitglieds kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (3) Es besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Schüler:rates in Form der Kursbzw. Klassensprecher:innen sowie für die sonstigen Beauftragten des Schüler:rats.
- (4) Über die Sitzungen des Schüler:rates wird ein Protokoll angefertigt. Dieses muss vom Schriftführer:in innerhalb einer Woche nach der Schüler:ratssitzung den Schüler:sprecher:innen vorgelegt werden. Auf Anfrage kann ein archiviertes Protokoll von Schüler:innen eingesehen werden. Protokolle dürfen nach fünf Schuljahren vernichtet werden.
- (5) Spätestens zwei Wochen nach der Sitzung wird eine Zusammenfassung der Sitzung via der Kommunikationskanäle des Schüler:rates veröffentlicht.

§ 8c Beschlussfähigkeit

- Der Schüler:rat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) In, einer Ausnahmeregelung entsprechenden, Notzeiten oder außerordentlichen Sitzungen ist der Schüler:rat mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern es nicht anders festgelegt ist.
- (3) Auf Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt, ansonsten mit Handzeichen.

§ 9 Schriftführer:in

- (1) In der Sitzung zu Beginn des Schuljahres wählt der Schüler:rat ein:e Schriftführer:in sowie ein:e Stellvertreter:in.
- (2) Der:die Schriftführer:in fertigt von allen Sitzungen des Schüler:rates ein Protokoll an. Außerdem sammelt und verwaltet er:sie gewissenhaft die Protokolle der Ministerien.

§ 10 Vorstände

§ 10a Zentraler Vorstand

- (1) Die amtierenden Schüler:sprecher:innen bilden den Zentralen Vorstand des Schüler:rats.
- (2) Dem Zentralen Vorstand steht es in nachvollziehbaren, der Situation angemessenem Maße zu, Vorstandsentscheidungen zu fällen. Diese dienen der schnelleren und effektiveren Bewältigung von Aufgaben, ohne die Not, diese in die Schüler:ratssitzung einzubauen.
- (3) Der Zentrale Vorstand ist verpflichtet, jeden neuen Vorstandsbeschluss schriftlich via der Kommunikationskanäle zu veröffentlichen.
- (4) Der Zentrale Vorstand tagt wöchentlich. Es wird ein Protokoll geführt, welches innerhalb einer Woche nach der Sitzung via der Kommunikationskanäle veröffentlicht werden muss.

§ 10b Erweiterter Vorstand

- (1) Alle Schüler:sprecher:innen und Minister:innen bilden den Erweiterten Vorstand des Schüler:rats.
- (2) Der Erweiterte Vorstand tagt monatlich. Es wird ein Protokoll geführt, welches innerhalb einer Woche nach der Sitzung via der Kommunikationskanäle veröffentlicht werden muss.

§ 11 Schüler:sprecher:in

- (1) Die vier Schüler:sprecher:innen werden innerhalb der ersten vier Unterrichtswochen von den Schüler:innen in der Wahl des Zentralen Vorstands gemäß § 18 gewählt.
- (2) Alle vier Schüler:sprecher sind gleichberechtigt, es gibt keine Stellvertreter.
- (3) Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Das Amt wird bis zur Neuwahl geschäftsführend vom bisherigen Zentralen Vorstand fortgeführt.
- (4) Sollten alle zuvor amtierenden Schüler:sprecher:innen die Schule zu Beginn des neuen Schuljahres nicht mehr besuchen, so wird von diesen am Ende des vorherigen Schuljahres ein:e Delegierte:r schriftlich beschlossen.
- (5) Die Schüler:sprecher:innen sind die Vorsitzenden des Schüler:rates. Sie vertreten die Interessen der Schüler:innen der gesamten Schule gegenüber der Schulleitung, den Lehrenden und dem Elternrat sowie nach Außen wie beispielsweise gegenüber dem Landes-/ Stadtschülerbeirat.
- (6) Als Vorsitzende des Schüler:rates berufen die Schüler:sprecher:innen die Schüler:ratssitzungen ein, setzen die Tagesordnung fest und leiten die Sitzungen. Sie sind verantwortlich für die Arbeit der Schüler:vertretung und den Schüler:innen gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (7) An allen regionalen und überregionalen Treffen von Schüler:vertretungen soll ein:e Schüler:sprecher:in teilnehmen, insofern dies nicht über alternative Regelungen bestimmt wird.

§ 11a Abwahl

- (1) Die Schüler:sprecher:innen sind nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums, also mit einer 2/3-Mehrheit, in der Schulversammlung abwählbar.
- (2) Im Falle eines erfolgreichen Misstrauensvotums wird der Vorstand in der nächsten Schulversammlung neu gewählt.

§ 12 Ministerien

(1) Ministerien bearbeiten ihre zugeschriebenen Themengebiete. Sie unterstehen ihrem:ihrer Minister:in und so dem Erweiterten Vorstand.

§ 12a Bildung der Ministerien

- (1) Ministerien werden vom Zentralen Vorstand gebildet. Darunter zählen die Satzgebundenen Ministerien:
 - I. Ministerium für Klima und Nachhaltigkeit

- II. Ministerium für Soziales
- III. Ministerium für Kirche und religiöses Leben
- IV. Ministerium für Schulentwicklung
- V. Ministerium für Digitalisierung und Haustechnik

§ 12b Minister:in

- (1) Die Minister:innen leiten ein Ministerium und tragen für dieses Verantwortung. Sie bilden so ein Bindeglied zwischen Erweitertem Vorstand und Ministerien.
- (2) Minister:innen sind Mitglieder des Erweiterten Vorstandes. Der Zentrale Vorstand kann ein Mitglied dieses direkt zum Minister:in berufen. Der Vorstand kann durch Vorstandserweiternde Minister:innen erweitert werden.
- (3) Vorstandserweiternde Minister:innen werden vom Zentralen Vorstand ausgewählt und vom Schüler:rat mit einer einfachen Mehrheit bestätigt.
- (4) Minister:innen welche nicht im Zentralen Vorstand sind, können designiert werden, um im Falle einer Handlungsunfähigkeit der Schüler:sprecher:innen als Stellvertreter:innen dieser zu handeln. In diesem Fall übernehmen sie Rechte sowie Pflichten der Schüler:sprecher:innen.

§ 12c Ministerielle Arbeitsgruppe

- (1) Ministerielle Arbeitsgruppen dienen der zweckgebundenen Bearbeitung von Aufgaben innerhalb eines Ministeriums.
- (2) Ministerielle Arbeitsgruppen werden vom jeweiligen Minister:in gegründet. Diese:r weist der Ministeriellen Arbeitsgruppe eine Aufgabe zu. Die Verfolgung dieser Aufgabe ist die oberste Direktive der Ministeriellen Arbeitsgruppe in jedem ihrer Treffen.
- (3) Ministeriellen Arbeitsgruppen können, nach Ermessen des:der Minister:in, weitere Aufgaben zugewiesen werden.

§ 13 Sonderarbeitsgruppen

- (1) Sonderarbeitsgruppen dienen der zweckgebundenen Bearbeitung von Aufgaben außerhalb eines Ministeriums.
- (2) Sonderarbeitsgruppen werden vom Erweiterten Vorstand gegründet. Dieser weist der Sonderarbeitsgruppe eine Aufgabe zu. Die Verfolgung dieser Aufgabe ist die oberste Direktive der Sonderarbeitsgruppe in jedem ihrer Treffen.

§ 14 Schulversammlung

- (1) Die Schulversammlung ist ein Basisdemokratisches Gremium, das alle Schüler:innen, Lehrende und an unserer Schule arbeitenden Personen bilden.
- (2) Die Schulversammlung tagt monatlich. Die Termine werden am Anfang eines Schuljahres festgelegt.
- (3) Die Schulversammlung dient der Information in Form eines Rückblicks und Ausblicks sowie der Abstimmungen über Anträge aus der Schüler:schaft gemäß § 15.
- (4) Die Schulversammlung wird von zwei Lehrpersonen, einer Schulsozialarbeiterin sowie freiwilligen Schüler:innen organisiert. Sie bilden das Schulversammlungsorganisationsteam.

IV. Anliegen der Schüler:schaft

§ 15 Anliegen der Schüler:schaft

- (1) Jede:r Schüler:in hat das Recht, jegliche Anregungen und Wünsche beim Zentralen Vorstand zu beantragen.
- (2) Der Zentrale Vorstand entscheidet, wie mit dem Antrag umzugehen ist.
- (3) Anträge können ggf. an ein anderes Gremium wie bspw. ein Ministerium, die Schulleitung oder den Elternrat weitergeleitet werden.
- (4) Über Anträge aus der Schüler:schaft können, insbesondere in Schulversammlung oder Schüler:rat, abgestimmt werden. Dafür werden sie vorher von einer Ministeriellen oder Sonderarbeitsgruppe aufgearbeitet.
- (5) Jeder Antrag wird, sofern nicht vom Beantragenden anders gewünscht, in der Schulversammlung erwähnt.

V. Wahl

§ 16 Wahlgrundsätze

- (1) Alle Wahlen innerhalb der Schüler:vertretung erfolgen gleich, geheim, allgemein und direkt.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist Aufgabe der:des Wahlleitenden, der selbst nicht kandidiert und von dem jeweiligen Gremium auf Vorschlag gewählt wird. Das Amt der:des Wahlleitenden kann für den Prozess der Wahl auf Mitglieder des Schüler:rats aufgeteilt werden, die selbst nicht kandidieren.

§ 17 Wahl der Klassen-/Kurssprecher:innen und deren Stellverter:innen

- (1) Die Wahl des:der Klassensprecher:in und deren Stellvertreter:in findet innerhalb der ersten beiden Schulwochen statt.
- (2) Voraussetzung für die Durchführung der Wahl ist, dass mindestens zwei Drittel der Schüler:innen der Klasse anwesend sind.
- (3) Die einzelnen Kandidat:innen müssen sich vor der Wahl selbst vorschlagen. Nicht Anwesende Schüler:innen können von Mitschüler:innen vorgeschlagen werden.
- (4) Sofern die Wahl angenommen wird, wird der:die Kandidat:in mit den meisten Stimmen Klassensprecher:in und der:die Kandidat:in mit den zweitmeisten Stimmen deren Stellvertreter:in.

§ 18 Wahl des Zentralen Vorstands

- (1) Innerhalb der ersten vier Unterrichtswochen werden in der Schulversammlung durch die Stimmen der Schüler:innen vier Schüler:sprecher:innen gewählt. Diese bilden den Zentralen Vorstand.
- (2) Die Schüler:sprecher:innen werden aus der Mitte aller Schüler:innen des Schulzentrums gewählt.
- (3) Jede:r Schüler:in ab der 8. Klasse kann zur Wahl des Zentralen Vorstands als Schüler:sprecher:in kandidieren. Dazu muss er:sie seine:ihr Kandidatur bis zu einem vorgegebenen Datum bei der Schulsozialarbeiterin anmelden.
- (4) Vor der Wahl stellen sich alle Kandidat:innen in Form eines Steckbriefs vor, der via der Kommunikationskanäle veröffentlicht wird.
- (5) In der ersten Schulversammlung des Jahres stellen sich die Kandidierenden persönlich vor.
- (6) Anschließend geben alle Schüler:innen zwei Stimmen ab. Dabei ist nicht entscheidend, an welche Schulform die Stimmen vergeben werden.
- (7) Die vier Kandierenden mit den meisten Stimmen bilden, sofern sie die Wahl annehmen, den neuen Zentralen Vorstand, wobei mindestens ein:e Kandidat:in aus der Oberschule und mindestens ein:e Kandidat:in aus dem Gymnasium vertreten sein muss.
- (8) Bei Gleichstand zwischen zwei Kandidat:innen gibt es eine Stichwahl zwischen diesen beiden Kandidat:innen. Dies gilt nur, wenn die Anzahl der Stimmen darüber entscheidet, ob ein:e Kandidat:in Schüler:sprecher:in wird oder nicht.

- (1) Die Schüler:innen wählen im zweiten Schulhalbjahr eine:n Vertrauenslehrer:in. Zu seinen:ihren Aufgaben gehört, neben der Rolle als Ansprechperson, die Unterstützung der Schüler:vertretung.
- (2) Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr.
- (3) Ein:e Vertrauenslehrer:in ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.
- (4) Im zweiten Schulhalbjahr wird für die Lehrenden eine Liste ausgegeben, in die sie sich freiwillig eintragen, wenn sie als Vertrauenslehrer:in kandidieren wollen. Nicht wählbar sind Mitglieder der Schulleitung sowie Lehrer mit weniger als einem halben Lehrauftrag.
- (5) Die Liste der Kandidierenden wird an die Kurs- bzw. Klassensprecher:innen weitergegeben, welche anschließend in ihren Klassen die Wahl durchführen.
- (6) Jede:r Schüler:in hat eine Stimme, mit der er:sie eine:n Vertrauenslehrer:in wählen kann.
- (7) Der:die Kurs- bzw. Klassensprecher:in schreibt hinter den jeweiligen Kandidierenden die Anzahl der Stimmen und gibt das Ergebnis bis zu einem festgelegten Datum bei der Schulsozialarbeiterin oder einem Mitglied des Zentralen Vorstands ab.
- (8) Mindestens zwei Schüler:sprecher:innen zählen die Stimmen aus. Gewählt ist der:die Kandidat:in, welche:r die höchste Stimmenanzahl erreicht.
- (9) Nach einer Annahme der Wahl geben die Schüler:sprecher:innen den:die neue:n Vertrauenslehrer:in bekannt.

§ 20 Schulgemeinderatsmitglieder

- (1) In die Schulgemeinderäte der Oberschule und des Gymnasiums entsenden die Schüler:innen jeweils drei Vertreter:innen.
- (2) Die vier Schüler:sprecher:innen sind automatisch auch Mitglied im Schulgemeinderat, die anderen zwei Mitglieder werden innerhalb des Erweiterten Vorstands aus den eigenen Reihen gewählt.
- (3) Wenn dies aufgrund der Verteilung der Schulformen innerhalb des Erweiterten Vorstands nicht möglich ist, werden die entsprechenden Mitglieder aus dem Schüler:rat gewählt.

VI. Anhang

Register der offiziellen Kürzel

Erweiterter Vorstand - EV

Kurs-/ Klassensprecher:in - KP

Ministerielle Arbeitsgruppe - MAG

Sonderarbeitsgruppe - SAG

Schüler:rat - SR

Schüler:sprecher:in - SP

Schulversammlung - SVV

Schulversammlungsorganisationsteam - SOT

Schüler:vertretung - SV

Zentraler Vorstand - ZV

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Verabschiedung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung der Schüler:vertretung am Bischöflichen Maria Montessori Schulzentrum Leipzig wurde am [Datum] in der Schulversammlung verabschiedet. Sie tritt am [Datum] in Kraft.
- (2) Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln im Schüler:rat geändert werden.
- (3) Die SV-Satzung muss veröffentlicht und damit allen Schüler:innen zugänglich gemacht werden.

Leipzig, den [Datum] gez. der Zentrale Vorstand: